Stand: 13.12.2025 08:23:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/7338

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/7338 vom 06.07.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 51 vom 21.07.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/8729 des VF vom 29.10.2015
4. Beschluss des Plenums 17/9000 vom 12.11.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 57 vom 12.11.2015
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2015

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 06.07.2015 **Drucksache 17/7338**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Eberhard Rotter, Martin Schöffel, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes

A) Problem

Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Eröffnung der neuen Zentrale der Europäischen Zentralbank in Frankfurt a.M. am 18. März 2015 haben erneut das Gewaltpotenzial offenbart, das von vermummten und mit Schutzwaffen versehenen linksextremistischen Gewalttätern ausgeht. Vermummte Gewalttäter nahmen die Eröffnung der Zentrale der Europäischen Zentralbank zum Anlass, Steine auf Einsatzkräfte zu werfen, Fahrzeuge in Brand zu setzen und gezielt eine Polizeiwache in Frankfurt anzugreifen. Die Gewalt richtete sich dabei nicht nur gegen polizeiliche Einsatzkräfte, sondern auch gegen Feuerwehrkräfte. Dieser Gewaltausbruch ist nicht isoliert zu sehen, sondern steht in einer Folge wiederholter massiver Ausschreitungen, beispielsweise in der Freien und Hansestadt Hamburg im Dezember 2013 und den jährlichen Ausschreitungen um den 1. Mai in Berlin. Die Bereitschaft und der Wille, Gewalt auszuüben, ist daher ein strukturelles Merkmal autonomer Linksextremisten. In Zusammenhang mit Versammlungen versuchen diese Gruppierungen, sich zu vermummen, um unerkannt Straftaten begehen zu können, und sich mit Schutzwaffen auszustatten. Vermummung und das Mitführen von Schutzwaffen sind ein deutliches Indiz für Gewaltbereitschaft und einen unfriedlichen Versammlungsverlauf. Entsprechende Verstöße sind seit der Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes im Jahr 2010 allerdings grundsätzlich nur noch ordnungswidrig. Die Qualifikation als bloßes Verwaltungsunrecht wird dem Unrechtsgehalt nicht gerecht. Entsprechende Verstöße erfordern vielmehr eine Strafbewehrung.

Daneben hat sich gezeigt, dass insbesondere bei länger andauernden Versammlungen, wie sie in Bayern seit 2012 mehrfach in Form von Dauerkundgebungen von Asylbewerbern aufgetreten sind, die Zuständigkeitsregelung in Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes mehrdeutig ausgelegt werden kann, so dass die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Kreisverwaltungsbehörden und Polizei klarzustellen ist. Die Neufassung des Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes soll die bayerische Verwaltungspraxis im Wortlaut des Gesetzes eindeutig zum Ausdruck bringen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

B) Lösung

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes greift diese Anliegen auf. Es

– sanktioniert die Verstöße gegen das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot, die durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes vom 22. April 2010 (GVBl. S. 190) zu einem Ordnungswidrigkeitentatbestand herabgestuft wurden, wieder als Straftaten und

– regelt die Zuständigkeiten von Kreisverwaltungsbehörden und Polizei im Zusammenhang mit Versammlungen klarstellend.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen mit ihren Defiziten.

D) Kosten

Die Änderungen schaffen keine neuen Aufgaben. Sie wirken sich auch nicht kostenrelevant aus.

Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode
Drucksache 17/7338
06.07.2015

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes

§ 1
Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 201 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Es werden folgende Nrn. 5 und 6 eingefügt:
      „5. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt,
      6. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer derartigen Veranstaltung teilnimmt oder den Weg dorthin zurücklegt oder“
   b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
         „8. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt, oder“
      bb) Nr. 9 wird aufgehoben.
      cc) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
      bb) In Nr. 6 wird das Wort „oder“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
      cc) Nr. 7 wird aufgehoben.
3. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 oder 10 oder nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 oder 7“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nrn. 6, 8 oder 9 oder Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
4. Art. 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) [1]Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden. [2]Ab Beginn der Versammlung und in unaufschiebbaren Fällen kann auch die Polizei Maßnahmen treffen.“

§ 2
Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 30 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Abs. 2 Nr. 5“ durch die Worte „Abs. 2 Nrn. 5 bis 7“ ersetzt und die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9“ gestrichen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Vermummung und das Mitführen von Schutzwaffen sind deutliche Hinweise auf eine potenzielle Gewaltbereitschaft und lassen einen unfriedlichen Verlauf einer Veranstaltung befürchten. Verstöße erfordern eine Sanktion, die dem Unrechtsgehalt Rechnung trägt. Die Qualifizierung als Verwaltungsunrecht genügt hierfür nicht. Erforderlich ist es vielmehr, entsprechende Verstöße als Straftaten zu bewehren und verfolgen zu können. Daneben ist die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Kreisverwaltungsbehörden und Polizei bei sogenannten Dauerversammlungen durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regenburg vom 17.04.2014 (Az. RN 9 K 14.508) in Frage gestellt worden, was eine gesetzliche Klarstellung gebietet.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen müssen durch Gesetz erfolgen.

C) Begründung der einzelnen Änderungen

Zu § 1
(Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes):

Zu Nr. 1 (Art. 20 – Strafvorschriften)

Die Änderungen in Nr. 1 kehren zur Rechtslage zurück, die bis zur Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes vom 22. April 2010 (GVBl. S. 190) galt.

Die Gewalttaten von vermummten und mit Schutzwaffen ausgestatteten Personen anlässlich der Eröffnung der neuen Zentrale der Europäischen Zentralbank in Frankfurt a.M. im März 2015 mit mehr als 150 Verletzten, darunter einer großen Zahl von verletzten Polizeibeamten, zeigen einmal mehr das erhebliche Gewaltpotenzial, das von vermummten und mit Schutzwaffen ausgestatteten Personen ausgeht. Gewalttaten aus diesen Gruppierungen heraus sind gerade durch die Vermummung und die dadurch erschwerte Identifizierung der Straftäter nur schwer aufzuklären. Das Vermummungsverbot bezweckt, eine anonymisierende Vermummung als Indiz für Gewaltbereitschaft zu untersagen und trägt damit dem Friedlichkeitsgebot des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Bayerischen Verfassung Rechnung. Eine friedliche Demonstrationskultur benötigt keine Vermummung und auch nicht das Mitführen und Einsetzen von Schutzwaffen. Die Bewehrung von Verstößen muss dabei deren Unrechtsgehalt Rechnung tragen. Die Qualifizierung als bloße Ordnungswidrigkeiten genügt hierfür nicht. Vielmehr ist es erforderlich, die Verstöße wieder als Straftaten zu regeln. Nur durch die Strafbewehrung besteht für die Polizei zudem die Möglichkeit zur vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO. Eine solche Möglichkeit besteht im Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 46 Abs. 3 S. 1 OWiG nicht.

Zu Nr. 2 (Art. 21 – Bußgeldvorschriften)

Die Änderungen in Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 sind teils eine Folgeänderung zu den Änderungen in Art. 20 gemäß Nr. 1, teils erhöhen sie den Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend der Rechtslage, die bis zur Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes vom 22. April 2010 (GVBl. S. 190) galt: Der bisherige Bußgeldtatbestand des Art. 21 Abs. 1 Nr. 8 wird nach Nr. 1 a) dieses Gesetzes wieder zu einem Straftatbestand; gleiches gilt für den bisherigen Bußgeldtatbestand des Art. 21 Abs. 1 Nr. 9. Der bisherige Bußgeldtatbestand des Art. 21 Abs. 2 Nr. 7 wird zu Abs. 1 Nr. 8; damit können Verstöße nicht mehr nur mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden, sondern mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro. Art. 21 Abs. 1 Nr. 10 wird schließlich zu Abs. 1 Nr. 9.

Zu Nr. 3 (Art. 22 – Einziehung)

Die Änderung von Art. 22 ist eine Folgeänderung zu Nrn. 1 und 2.

Zu Nr. 4 (Art. 24 – Zuständigkeiten)

Die Änderung stellt die Zuständigkeiten von Kreisverwaltungsbehörden und Polizei in Zusammenhang mit Versammlungen klar. Das Bayerische Versammlungsgesetz aus dem Jahr 2008 wollte die vormalige Zuständigkeitsregelung aus Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Versammlungsgesetzes (AGVersammlG) im Wesentlichen übernehmen. Nach Art. 7 AGVersammlG waren die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, in unaufschiebbaren Fällen konnte die Polizei an Stelle der Kreisverwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen. Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes orientierte sich an dieser Regelung, stellte aber klar, dass die Polizei ab Beginn der Versammlung nicht nur in unaufschiebbaren Fällen Maßnahmen treffen kann. Nicht gewollt war es allerdings, die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde ab Beginn einer Versammlung durch die Zuständigkeit der Polizei zu verdrängen, so dass ab Versammlungsbeginn nur noch die Polizei zuständig wäre. Dies stellte allerdings das Verwaltungsgericht Regenburg in seiner Entscheidung vom 17.04.2014 (Az. RN 9 K 14.508) in Frage, so dass eine gesetzliche Klarstellung geboten ist.

Nach der Neuregelung des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 bleiben die Kreisverwaltungsbehörden auch nach Beginn der Versammlung zuständig. Die polizeiliche Zuständigkeit nach Satz 2 ergänzt dies und tritt gleichrangig neben diese. Kreisverwaltungsbehörden und Polizei stimmen ihre Maßnahmen erforderlichenfalls aufeinander ab. Dies setzt die bayerische Verwaltungspraxis seit jeher in bewährter Weise um. In der Praxis wird der weitaus größte Teil der Versammlungen vor Ort nur durch die Polizei betreut. Bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Versammlungen treffen die Kreisverwaltungsbehörden in Abstimmung mit der Polizei überwiegend die längerfristigen Maßnahmen, während die Polizei bei derartigen Versammlungen überwiegend die kurzfristigen Maßnahmen vor Ort trifft. Die Neuregelung will diese bewährte Praxis beibehalten. Die Zuständigkeit der Polizei ab Versammlungsbeginn ist daher nicht auf unaufschiebbare Fälle beschränkt. Satz 2 regelt vielmehr zwei voneinander unabhängige Alternativen.

Zu § 2
(Änderung des Polizeiaufgabengesetzes):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Art. 20 und 21 des Versammlungsgesetzes.

Zu § 3
(Inkrafttreten):

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Gesetzesänderungen in Kraft treten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet
Abg. Dr. Florian Herrmann
Abg. Ulrike Gote
Abg. Franz Schindler
Abg. Florian Streibl
Abg. Katharina Schulze
Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u. a. (CSU)
zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 17/7338)
- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Erster Redner ist der Kollege Dr. Florian Herrmann. Bitte schön, Herr Kollege. Sie haben das Wort.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Tausende Veranstaltungen in jedem Jahr, zuletzt der G-7-Gipfel in Elmau, haben gezeigt: Wer in Bayern friedlich demonstrieren möchte, kann und soll das tun. Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht, das für die Demokratie von elementarer Bedeutung ist. In Artikel 8 des Grundgesetzes heißt es:

> Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Dort sind zwei Aspekte enthalten, die leider häufig übersehen werden. Versammlungsfreiheit genießen nur Personen, die sich zum einen friedlich und zum anderen ohne Waffen versammeln. Die Eröffnung der neuen Zentrale der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main und die jährlichen Ausschreitungen zum 1. Mai in Berlin oder anderswo zeigen: Wer sich vermummt, begeht auch Straftaten. Mit friedlichen Demonstrationen hat das nichts zu tun. Wir können hier im Plenum leider keine Bilder zeigen. Sie können aber einmal bei Google das Wort "Vermummung" eingeben. Sie finden dann sofort eine ganze Reihe von Bildern, auf denen Sie Vermummte mit Steinen in der Hand, mit brennenden Flaschen in der Hand, wurfbereit oder bereits beim Werfen in voller Aktion sehen können. Das ist die Realität. Wer sich vermummt, wirft auch Steine. Eine solche Person wirft auch Schlimmeres. Am Ende sind Polizisten oder nor-

male, friedliche Demonstrationsteilnehmer verletzt. Am Ende brennen Autos und Geschäfte. Das ist der empirisch belegte Ablauf, den wir nicht wollen.

Deshalb ist die Vermummung bei Demonstrationen verboten, und zwar nicht erst seit heute, sondern bereits seit 1985. Damals wurde das Versammlungsgesetz des Bundes geändert, um die Vermummung bei Demonstrationen zu verbieten. Seit 1985 erwartet diejenigen, die gegen dieses Verbot verstoßen, ein Strafverfahren, weil seit jenem Jahr der Verstoß gegen das Vermummungsverbot eine Straftat ist. Der Strafrahmen ist eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe. Dies alles ist seit 30 Jahren bestehende Rechtslage. Durch die Föderalismusreform wurde das Versammlungsrecht in die Zuständigkeit der Länder gegeben. Bayern hat das umgesetzt. Deshalb ist Vermummung auch in Bayern seit dem Jahr 2008 verboten und unter Strafe gestellt. Im Zuge verschiedener Änderungen des Versammlungsgesetzes im Jahr 2010 wurde das Vermummungsverbot zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Von wem denn? Sagen Sie das dazu!)

- Wir alle wissen, dass dies ein politischer Kompromiss mit der FDP war.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Wie beim Betreuungsgeld! – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Sie alle wissen, dass das ein politischer Kompromiss war. Es war ein Kompromiss, mit dem wir politisch-inhaltlich nie glücklich geworden sind. Mit der damaligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat das übrigens nichts zu tun, weil das Thema Vermummung nicht Gegenstand der damaligen Verfassungsbeschwerden war. Da wir uns mit dieser Änderung des Jahres 2010 bis heute nicht angefreundet haben, soll durch unsere Gesetzesinitiative der alte Rechtszustand, der seit 30 Jahren bewährte Rechtszustand, wiederhergestellt werden. Der Verstoß gegen das Vermummungsverbot soll wieder unter Strafe gestellt werden.

(Beifall bei der CSU)

Um es nochmals zu betonen: Diese Rechtslage gilt in Deutschland generell seit 1985, also seit 30 Jahren. Die Vermummung steht in 14 von 16 Bundesländern unter Strafe. Ich muss nicht extra betonen, dass auch im grün-rot regierten Baden-Württemberg die Vermummung keine Ordnungswidrigkeit ist, sondern eine Straftat. Nur in Sachsen-Anhalt und derzeit in Bayern ist sie keine Straftat. Das wollen wir ändern, weil nach meiner festen Überzeugung die Vermummung der erste Schritt zu Krawall und Chaos ist. Dies ist nicht akzeptabel, weil es einen Unterschied ausmacht, ob man die Parkzeit überschreitet, um eine klassische Ordnungswidrigkeit zu nennen, oder ob man im Schutz der Anonymität Straftaten begeht. Daher ist die Strafe, nicht die Einstufung als Ordnungswidrigkeit, die richtige Antwort auf solches Verhalten.

(Beifall bei der CSU)

Wir halten das übrigens für eine Selbstverständlichkeit. Mit dieser Auffassung sind wir nicht allein. Viele Gespräche mit Polizistinnen und Polizisten, aber auch mit Bürgerinnen und Bürgern haben ergeben, dass diese das genauso sehen. Nur die GRÜNEN sehen es natürlich anders. Das ist der übliche pawlowsche Reflex der GRÜNEN: Sie rufen nach dem Verfassungsgericht. Das scheint im Übrigen die einzige Handlungsalternative zu sein, die ihnen in letzter Zeit einfällt, nämlich entweder einen Untersuchungsausschuss zu fordern oder das Verfassungsgericht anzurufen.

(Beifall bei der CSU – Katharina Schulze (GRÜNE): Dann stimmen Sie unseren Anträgen einmal zu! Dann müssen wir das nicht machen!)

Auf der anderen Seite überrascht mich der Reflex natürlich nicht; denn es liegt wiederum und zum wiederholten Male an dem völlig gestörten Verhältnis der GRÜNEN zu unserer Polizei und zum Rechtsstaat.

(Beifall bei der CSU)

Dieses Verhältnis ist von Misstrauen gegenüber der Polizei geprägt.

(Margarete Bause (GRÜNE): Misstrauen gegen die CSU!)

Wir hingegen sagen: Vertrauen statt Misstrauen. Wir stehen hinter unserer Polizei.

(Beifall bei der CSU)

Ein Zweites kommt hinzu: Ich frage mich, welches Bild die GRÜNEN eigentlich von unserem Rechtsstaat und der Realität unserer Demokratie haben.

(Thomas Mütze (GRÜNE): Welches Bild haben Sie von den GRÜNEN? Das ist die Frage, die sich hier stellt! – Josef Zellmeier (CSU): Ein realistisches!)

Das Bild ist von Erfahrungswerten geprägt und entspricht deshalb der Realität.

(Zuruf des Abgeordneten Thomas Mütze (GRÜNE))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Mütze!

Dr. Florian Herrmann (CSU): Ich habe jedenfalls den Eindruck, dass es für die GRÜNEN ein Ausdruck von unglaublichem Heldenmut und einmaliger Zivilcourage ist, wenn man im Rahmen einer Demonstration für politische Ziele eintritt. Man muss den Eindruck haben, dass man in unserem Land seine Meinung in Freiheit und ohne Angst vor Repressionen nur zum Ausdruck bringen kann, wenn man sich anonymisiert und vermummt. Daher frage ich Sie: Welches Bild haben Sie von unserer Demokratie?

(Beifall bei der CSU)

Die Wahrheit ist: Jeder kann in unserem Land demonstrieren und frei und unbehelligt für was oder wen auch immer eintreten. Ganz im Gegenteil, seitens der Polizei und der Sicherheitsbehörden wird ein immenser Aufwand betrieben, um gerade die Demonstrationsfreiheit zu schützen. Diese Realität einer verlässlichen, funktionierenden und freiheitlichen Demokratie scheint an Ihnen völlig vorbeizugehen.

Übrigens hat das Thema Vermummung nichts mit Faschingskostümen oder anderen Verkleidungen zu tun – jedenfalls nicht, solange Kostümierungen nicht zum Vorwand genommen werden, um Steine oder Brandsätze zu werfen.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Wie war das in Gräfenberg?)

Daher gehen Ihre an den Haaren oder am Eisbärenfell herangezogenen Beispiele völlig an der Sache vorbei – kolossaler Klamauk statt ernsthafter Beschäftigung mit der Thematik.

(Beifall bei der CSU)

Legen Sie doch einfach einmal die ideologischen Scheuklappen ab. Nicht der Staat oder die Polizei verhindern die friedliche Ausübung des Demonstrationsrechts, sondern genau diejenigen, die wir mit unserem Gesetzentwurf treffen und die Sie offenbar in Schutz nehmen wollen. Das sind diejenigen, die eben nicht friedlich demonstrieren. Das sind diejenigen linken und rechten Extremisten und Gewalttäter, die friedliche Demonstrationen pervertieren und das Demonstrationsrecht nur vorschieben, um Steine zu werfen, Straßenschilder zu schleudern, Polizisten zu verletzen oder Autos und Geschäfte anzuzünden. Denken Sie einfach in Ruhe darüber nach. Nicht der Staat hindert unbescholtene Bürger daran, zu Demos zu gehen, sondern Gewalttäter, denen sich auch die völlig normalen Bürger, die ganz friedlich demonstrieren wollen, eben nicht aussetzen wollen. Sie wollen sich von ihnen auch nicht verletzen lassen. Daher wird umgekehrt ein Schuh daraus: Das Verbot der Vermummung ist kein Eingriff in die Demonstrationsfreiheit, sondern ein Schutz der friedlichen Demonstrationen. Das versteht jeder – nur die GRÜNEN nicht.

(Beifall bei der CSU)

Unser Konzept heißt: Wehrhafte Demokratie und Deeskalation durch Stärke. Wir wollen den Anfängen wehren. Wir wollen Aktionen, die das Demonstrationsrecht an der Wurzel packen würden, bereits im Keim ersticken. Daher sage ich: Bevor Sie reflexar-

tig nach dem Verfassungsgericht rufen, klären Sie erst einmal Ihr eigenes Verhältnis zu unserem Rechtsstaat.

(Beifall bei der CSU – Ingrid Heckner (CSU): Bravo!)

Die SPD hat sich ebenfalls ablehnend zu unserem Vorstoß geäußert. Die Bedenken, die von Herrn Kollegen Schindler geäußert werden, sind im Gegensatz zur schäumenden Rage der GRÜNEN durchaus seriös und ernsthaft abzuwägen. Die SPD verweist darauf, dass die Einstufung als Ordnungswidrigkeit im Gegensatz zur Straftat für die Polizei einen weiteren Ermessensspielraum eröffnet, im Einzelfall tatsächlich einzuschreiten oder eben nicht. Dies mag formalrechtlich betrachtet nachvollziehbar sein, aber es überzeugt mich nicht in der Sache. Die Polizeiführer werden selbstverständlich immer und in jedem Einzelfall genau abwägen, welches konkrete taktische Vorgehen angesichts der konkreten Einsatzlage angezeigt ist. Sie entscheiden, ob die sofortige Verfolgung eines Verstoßes gegen das Vermummungsverbot sinnvoll ist oder nicht. Das hat in den letzten 40 Jahren, in denen es die Straftat gab, auch bestens funktioniert. Die bayerische Polizei ist dafür bekannt, auch komplizierte Demonstrationssituationen hervorragend zu meistern. Das wird sich auch nicht ändern. Aus meiner Sicht besteht daran kein Zweifel.

Ich lege den Schwerpunkt darauf, potenziellen Straftätern klipp und klar zu sagen: Wenn ihr euch vermummt, ist das keine lässige Sünde, wie das Überschreiten der Parkzeit auf dem Parkplatz, sondern eine Straftat. Daher sage ich zur SPD: Schieben Sie keine Praktikabilitätserwägungen vor, wenn es um das Grundsätzliche geht. Das Grundsätzliche bedeutet für uns: Der demokratische Diskurs in einer freien Gesellschaft wird davon geprägt, dass jeder seine Meinung in Wort und Bild oder im Rahmen von Demonstrationen frei äußern kann. Dazu gehören nicht nur die politischen Botschaften selbst, die man verbreiten möchte, sondern auch der Absender der Botschaften. Wenn man sich mit der Meinung eines anderen auseinandersetzen soll, muss man wissen, von wem diese Meinung geäußert wird. Die Anonymität ist jedoch das Gegenteil der freien Meinungsäußerung.

Zum Grundsätzlichen gehört auch, dass das Gegenteil der friedlichen Demonstration die Demonstration mit Gewaltverbreitung ist. Eine Demonstration, die in Gewalt ausartet, schreckt andere, ganz normale Bürger, davon ab, von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch zu machen. Damit ist sie demokratiefeindlich. Wer sich vermummt – das zeigen die Erfahrungen der letzten Monate –, wirft auch Steine, verletzt auch Menschen und zündet auch Autos an. Wer sich vermummt, greift das Demonstrationsrecht im Kern an. Daher gehört die Vermummung unter Strafe gestellt. Demokraten sollten sich in einem Punkt sehr einig sein: Der freie Mensch zeigt sein Gesicht.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Frau Kollegin Gote hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Frau Kollegin.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Kollege, Sie haben wahrscheinlich mit Bezug auf die sehr gelungene Pressekonferenz meiner Kollegin Schulze gestern versucht, unsere Kritik an Ihrem Gesetzentwurf etwas ins Lächerliche zu ziehen. Sie sagten, es gehe nicht darum, eine Verkleidung oder eine Kostümierung zu kriminalisieren.

Ich weiß nicht, ob Sie sich im Jahr 2007 schon mit der Thematik befasst haben. Ich habe es jedenfalls getan. Zu dieser Zeit war ich monatlich in Gräfenberg und habe nahezu an jeder Demo gegen die Nazi-Aufmärsche teilgenommen. Eine Demo hat im Dezember rund um den Nikolaustag stattgefunden. An diesem Tag hatten sich zwölf Bürgermeister aus der Region als Nikoläuse verkleidet. Diese Bürgermeister durften aufgrund Ihres Vermummungsverbots ihre Bärte nicht tragen. Die Polizei hat sogar geprüft, ob sie die roten Mäntel anbehalten dürfen, weil dies eine Uniformierung sei. – So viel dazu.

Ich frage mich: Sind Ihre Erkenntnisse so abgesichert, wie Sie sagen? Vor allen Dingen frage ich mich: Welches Verhältnis haben Sie eigentlich zum Bürger und zur Bürgerin, wenn Sie unser Verhältnis zur Polizei infrage stellen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Das Verbot der Vermummung ist seit dem Jahr 1985 Konsens in Deutschland. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt betrifft die Frage, ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt. Aber es besteht kein Zweifel daran, dass man sich ohne Waffen, ohne Schutzwaffen und ohne Verkleidung zu Demonstrationen begibt.

Die Praxis der letzten 40 Jahre hat gezeigt, dass es Ausnahmen gibt. Das Thema kann man jedoch ins Lächerliche ziehen, indem man mit Eisbärenkostümen herumläuft. Ich habe eher die Bilder vor Augen, auf denen schwarz Vermummte – der Schwarze Block der linken Chaoten – mit Molotowcocktails oder Steinen in der Hand zu sehen sind. Geben Sie das im Internet ein, dann werden Sie es sehen. Das ist die Realität, in der am Ende Menschen verletzt werden. Das ist nicht in Ordnung. Deshalb gehört die Vermummung unter Strafe gestellt.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte vorweg sagen: Das Land hat andere Probleme als das von Ihnen aufgeworfene.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es gibt viel größere Probleme, die man anpacken müsste, als das Problem, ob ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit

ist. Nach meiner Überzeugung gibt es das Problem in Bayern in dem Ausmaß nicht, dass der Gesetzgeber gefordert wäre.

Lieber Herr Kollege Herrmann, von 1985 bis zum Jahr 2015 sind es 30 Jahre, nicht 40 Jahre. Vor 30 Jahren haben die CDU/CSU und die FDP– man wundert sich – im Bundesversammlungsgesetz einen Verstoß gegen das Vermummungsverbot zur Straftat aufgestuft. Die entsprechende Vorschrift des Bundesversammlungsgesetzes ist nach der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht auf die Länder in den meisten Ländern – so auch in Bayern – übernommen worden. In Bayern hat dann die Koalition aus CSU und FDP – mit Ihren Stimmen – beschlossen, den Verstoß gegen das Vermummungsverbot zu einer Ordnungswidrigkeit abzustufen. Ich sage: Das war auch gut so.Das haben Sie damals gut gemacht.

Jetzt will die CSU aber wieder zu der Rechtslage von vor 2010 zurückkehren und verweist in der Problembeschreibung auf "Ereignisse". Schon der Begriff "Ereignisse" im Zusammenhang mit der Eröffnung der neuen Zentrale der Europäischen Zentralbank in Frankfurt ist eigenartig. Waren das nun Ereignisse, oder war das ein Bürgerkrieg? – Für mich war das mehr als irgendein "Ereignis". Da sind doch die Fetzen geflogen! Schon die Begrifflichkeit in Ihrem Gesetzentwurf ist eigenartig. Jedenfalls verweisen Sie auf Vorgänge im hessischen Frankfurt, auf Vorgänge in Hamburg und auf Vorgänge, die jährlich um den 1. Mai herum in Berlin stattfinden. In den drei genannten Ländern ist aber der Verstoß gegen das Vermummungsverbot eine Straftat. Das ist keine Ordnungswidrigkeit. Dort ist es eine Straftat. Obwohl es dort aber schon jetzt eine Straftat ist - so, wie Sie das jetzt in Bayern wieder einführen wollen -, konnten die Ausschreitungen nicht verhindert werden. Wenn es also dort zu Ausschreitungen gekommen ist, dann liegt das nicht daran, dass ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot keine Straftat ist und die Polizei deshalb nicht eingreifen konnte. Die Begründung trägt Ihren Gesetzentwurf also nicht.

Darüber, dass aufgrund der Situation in Bayern - wo ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot wie gesagt nur eine Ordnungswidrigkeit ist - dringender Handlungsbe-

darf bestehe, liest man in Ihrem Gesetzentwurf gar nichts. Herr Dr. Herrmann, nennen Sie doch bitte Zahlen und Fakten: In wie vielen Fällen in Bayern sind seit der Änderung des Versammlungsgesetzes 2010 Versammlungen unter freiem Himmel unfriedlich verlaufen? In wie vielen Fällen sind bei unfriedlich verlaufenen Versammlungen Vermummte die Ursache gewesen? In wie vielen Fällen wurde die Polizei wegen der Vermummung daran gehindert, die betreffenden Personen wegen Landfriedensbruchs oder auch nur wegen einer Ordnungswidrigkeit zu verfolgen? – Nennen Sie doch bitte Zahlen. Das können Sie nicht, und deshalb tun Sie es auch nicht. Deshalb bringen Sie hier nur markige Worte, die allerdings keinerlei Substanz haben, meine Damen und Herren!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Das Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit gilt auch für diejenigen, die sich, aus welchen Gründen auch immer, anonym äußern. Darüber muss ich mich häufig sehr ärgern. Es gibt auch Leute, die unter Verdeckung ihrer Identität an einer öffentlichen Versammlung teilnehmen. Ich hoffe, wenigstens darüber besteht Konsens. Darüber muss man nicht streiten. Natürlich ist es vorbildlich und entspricht dem Ideal im Sozialkundebuch, wenn jemand mit seiner ganzen Person, mit seinem Namen und seinem Gesicht an der öffentlichen Willensbildung teilnimmt und für oder gegen eine bestimmte Sache eintritt. Auch darüber muss man nicht streiten. Aber, meine Damen und Herren, weder das Grundgesetz noch die Bayerische Verfassung schreiben vor, dass man als Teilnehmer an einer Versammlung sein Gesicht zeigen und seine Identität offenbaren muss.

Schon das Verbot, sich zu vermummen, egal ob der Tatbestand nun eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist, birgt die Gefahr in sich, dass Menschen ihre Meinung nicht mehr frei äußern. Ich weiß, wovon ich rede. Ich erinnere mich noch lebhaft daran, wie absolut friedliche Demonstranten gegen die WAA in Wackersdorf im Laufe der Jahre immer öfter Halstücher und Hauben zu den sogenannten Sonntagsspaziergängen mitgenommen haben, weil sie eben nicht jeden Sonntag von der Polizei ge-

filmt werden wollten. Ich weiß auch noch, wie die Demonstranten immer öfter Brillen mitgenommen haben, weil sie nicht jeden Sonntag durch CS-Gas verletzt werden wollten. Ich kann mich noch gut daran erinnern. Eine der Ursachen der Vermummung ist nämlich auch, dass die Polizei jahrelang ausufernd jede und jeden gefilmt hat, der an einer öffentlichen Versammlung teilgenommen hat, bis das Bundesverfassungsgericht eingeschritten ist.

Es gibt auch die Fälle, dass sich Teilnehmer an Gewerkschaftsversammlungen aus Angst vor Sanktionen ihrer Arbeitgeber verhüllen. Es gibt auch die Fälle - Gott sei Dank nicht mehr so häufig bei uns, aber im Ausland auf jeden Fall -, wo Homosexuelle aus Angst vor Repressionen ihre Identität mittels Kleidungsstücken verheimlichen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lieber Herr Kollege Dr. Herrmann, wie kommen Sie eigentlich dazu zu behaupten, dass Vermummung und das Mitführen von Schutzwaffen – was immer das auch genau ist – ein deutliches Indiz für Gewaltbereitschaft und einen unfriedlichen Versammlungsverlauf sind?

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wie kommen Sie darauf, dass die Bereitschaft und der Wille, Gewalt auszuüben, ein strukturelles Merkmal nur von autonomen Linksextremisten sein sollen? Mir muss niemand erzählen, dass es einen Schwarzen Block gibt. Als Linksextremisten kann man die sicher nicht bezeichnen. Ich weiß aber auch, dass sich Rechtsextremisten und Fußball-Hooligans heutzutage vermummen, sodass Ihre Behauptung, die Bereitschaft und der Wille, Gewalt auszuüben, seien ein strukturelles Merkmal autonomer Linksextremisten, schlicht falsch und hanebüchen ist.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, wer wie die CSU einen Verstoß gegen das Vermummungsverbot ohne jegliche Not in Bayern wieder als Straftat sanktionieren will, der trägt weder dazu bei, dass künftig alle Versammlungen friedlich verlaufen, noch erleichtert

er die Arbeit der Polizei. Im Gegenteil, er erschwert der Polizei die Arbeit; denn wenn es sich um eine Straftat handelt, muss die Polizei eingreifen. Tut sie es nicht, verstößt sie gegen das Legalitätsprinzip. Wir wollen das nicht. Sie aber wollen das der Polizei zumuten. Weil das so ist, werden wir diesen Gesetzentwurf mit großer Überzeugung ablehnen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass die auf der heutigen Tagesordnung noch offenen Tagesordnungspunkte 3 bis 5 erledigt werden sollen. Es geht dabei um einfache Abstimmungen und eine geheime Wahl, und zwar um die Bestellung eines Mitglieds in die Enquetekommission, die Antragsliste und die Besetzung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Diese drei Tagesordnungspunkte werden wir vorziehen, damit sie heute noch erledigt werden können. Ich bitte, sich darauf einzurichten, dass nach den Tagesordnungspunkten 2 b und 2 c und vor den Tagesordnungspunkten 2 d und 2 e die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 aufgerufen werden.

Nun hat Herr Kollege Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wenn jemand eine Bank betritt und hierbei eine Gesichtsmaske trägt, dann geht man in der Regel davon aus, dass das ein Überfall ist. Ich denke, auch bei einer Demonstration ist die Gefahr, wenn sich jemand vermummt, sehr groß, dass von dieser Person Gewalttaten ausgehen. Deshalb begrüßen wir den Vorstoß der CSU. Ich möchte hierbei allerdings darauf hinweisen, dass wir bereits am 28.06.2009 im Verfassungsausschuss genau das beantragt haben, was die CSU jetzt einreicht. Damals wurde es aber aufgrund der damaligen Koalition abgelehnt. Wir hätten diese Gesetzeslage schon länger, wenn die FDP damals nicht gewesen wäre.

Meine Fraktion und ich sind der Meinung, dass wir das Demonstrationsrecht nicht hoch genug schätzen können, wie auch das Recht zur freien Meinungsäußerung. Ich glaube aber, dass wir hier in einem Staat leben, in dem sich der Bürger nicht vor dem Staat fürchten muss. Der Bürger muss sich nicht unkenntlich machen, weil er Angst vor dem Staat hat, sondern hier müssen wir ein Miteinander von Staat und Bürger finden. Hier muss der friedliche Bürger, der von seinem Recht Gebrauch macht, geschützt werden vor denen, die dieses Recht missbrauchen. Deshalb begrüßen wir diesen Gesetzentwurf. Die Frage ist eigentlich nur, ob es eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat ist. Verboten ist es ohnehin, aber wie wird es geahndet? – Ich denke, als Staat, als Gesellschaft kann man hier ruhig klare und deutliche Spielregeln vorgeben, damit jeder, der an einer Demonstration teilnimmt, weiß, worauf er sich verlassen kann, wie er sich vor den Übergriffen anderer schützen kann.

Ob der Handlungsbedarf jetzt groß ist oder nicht, spielt keine Rolle, hier geht es um grundsätzliche Fragen. Beim G-7-Gipfel haben wir gesehen, es geht auch anders, es geht auch friedlich. Hier war ein sehr gutes Miteinander zwischen Demonstranten und Polizei gegeben. Dieses Vertrauensverhältnis stärke ich aber nicht durch eine Vermummung, im Gegenteil: Ich belaste es. Wenn ich also mein Recht auf freie Rede und Meinungsfreiheit wahrnehme, dann muss ich mich nicht unkenntlich machen. Dann kann ich mit meiner Identität dahinterstehen. Das gehört zum mündigen Bürger, nicht aber das Unkenntlichmachen, das Arbeiten und Handeln aus dem Verborgenen. Es gehört dazu, dass ich mich herstelle und sage, was ich meine, auch wenn das für andere unangenehm ist. Das ist eine Frage der Zivilcourage, die man haben muss. Wenn man sich aber versteckt, dann hat man keine Zivilcourage und missbraucht dieses hohe Rechtsgut.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU)

Deswegen sind wir der Meinung: Man muss seine Identität zeigen können und zeigen dürfen. Was tun wir denn hier im Hohen Haus nicht die ganze Zeit, wenn wir mehr Transparenz und mehr Offenheit fordern? Wir fordern nicht nur vom Staat, sondern

von der ganzen Gesellschaft, offen und transparent miteinander umzugehen. Das, was ich vom Staat verlange, kann ich vom Demonstranten, der seine Meinung kundtut, auch verlangen. Auch von ihm kann ich verlangen, dass er offen ist und sich nicht hinter einem Tuch oder sonst etwas versteckt.

Hier stellt sich schon die Frage, was für eine Gesellschaft wir wollen und wie wir den Menschen in der Gesellschaft sehen. Sehen wir ihn als eine Gefahr? Sehen wir uns alle gegenseitig als eine Gefahr? Oder sehen wir uns als freie und mündige Bürger mit einer ausgesprochenen Persönlichkeit? Wenn wir uns so sehen, wenn wir uns als offene Gesellschaft sehen, brauchen wir dieses Versteckspiel nicht. Daher möchte ich unsere Sympathie für diesen Gesetzentwurf zum Ausdruck bringen. Wir hätten es schon 2009 haben können. Schön, dass die CSU jetzt auch mitmacht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. - Als Nächste hat die Kollegin Schulze vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herzlich willkommen zum nächsten Kapitel: Egal, welchen Unsinn es geben mag, die CSU nimmt ihn auf und will daraus ein Gesetz machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Heute geht es um die Verschärfung des Versammlungsgesetzes. Sie wollen, dass die Vermummung statt einer Ordnungswidrigkeit wie bisher wieder eine Straftat wird. Das ist absurd.

Ich gebe Ihnen einmal eine kurze Gedächtnisstütze. 2008 gab es ein breites Bündnis, an dem unter anderem die SPD und auch wir GRÜNE beteiligt waren, das vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt hat, weil das Versammlungsgesetz in Bayern viel zu restriktiv und nicht freiheitlich und liberal war. Sie haben damals vom Gericht eine

ordentliche Klatsche bekommen. Das Gericht hat die Fahne der Grundrechte hochgehalten und Ihre fehlerhafte Politik korrigiert. Das sind Sie ja mittlerweile gewohnt.

(Beifall bei den GRÜNEN – Dr. Florian Herrmann (CSU): Was hat das mit Vermummung zu tun?)

- Einen Moment bitte, Herr Herrmann. – Jetzt möchten Sie das Versammlungsgesetz erneut verschärfen. Das ist eindeutig ein Angriff auf die Grundpfeiler unserer Demokratie. Gerade in Zeiten der sogenannten Politikverdrossenheit brauchen wir eine lebendige Demokratie und ein liberales Versammlungsgesetz, damit die Menschen ihre Meinung auch kundtun und sagen können, was ihnen gefällt, was ihnen nicht gefällt und dass sie Teil dieser Gesellschaft sind. Wir brauchen kein Versammlungsgesetz, das darauf abzielt, abzuschrecken, einzuschränken, zu verbieten und Menschen zu überwachen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nach der Begründung Ihres Gesetzentwurfs und dem, was Sie gerade erzählt haben, Herr Kollege Herrmann, kann man nur festhalten: Ihre Begründung ist absolut absurd. Sie nehmen die Vorfälle in Frankfurt und in Hamburg zum Anlass für Ihren Gesetzentwurf, sagen aber gleichzeitig, in Bayern sei es bisher zum Beispiel beim G-7-Gipfel total friedlich gelaufen, um dann die Schlussfolgerung zu ziehen, wir brauchen jetzt in Bayern ein Vermummungsverbot. Ganz ehrlich: Diese logische Meisterleistung – Meisterleistung in Anführungszeichen! – müssen Sie mir noch einmal in Ruhe erklären. Wie Sie solche seltsamen Gedankensprünge machen können, wird mir nicht klar.

(Beifall bei den GRÜNEN – Josef Zellmeier (CSU): Wir beugen vor!)

Kommen wir zur Praxis. In den Ländern Hamburg, Berlin und Hessen gibt es ein Vermummungsverbot. Dort ist die Vermummung schon unter Strafe gestellt. Trotzdem stellen wir fest, dass das Vermummungsverbot dort Straftäterinnen und Straftäter nicht davon abhält, eine Straftat zu begehen. Sie wollen in Bayern ein Gesetz einführen,

das schon in anderen Bundesländern nicht funktioniert, statt konsequent gegen Straftaten wie Brandstiftung oder Körperverletzung oder gegen Ordnungswidrigkeiten bei einer Demonstration vorzugehen. Da hilft Ihnen das Vermummungsverbot überhaupt nichts.

Sie schränken dadurch auch die Entscheidungsmöglichkeiten der Polizei massiv ein. Sie wissen selber, dass die Polizei handeln muss, wenn Vermummung eine Straftat ist; denn sonst würde sie Gefahr laufen, sich wegen Strafvereitelung im Amt selbst strafbar zu machen. Es gibt immer mehr Polizistinnen und Polizisten, so zum Beispiel auch die Gewerkschaft der Polizei, die Ihren Vorstoß sehr kritisch sehen. Sie sehen, dass die Polizei schon viel weiter ist als Sie. Die Polizei setzt in solchen Situationen auf Deeskalation und Aufklärung. Mit dem Vermummungsverbot geben Sie der Polizei ein Gesetz in die Hand, das überhaupt nicht deeskalierend wirkt, sondern das nur viel mehr Arbeit macht und darum auch in der Praxis nicht sinnvoll ist.

(Josef Zellmeier (CSU): Wir schützen die Opfer und nicht die Täter!)

Jetzt komme ich zum dritten Punkt, der mich so wütend macht, zu dem Menschenbild, das hinter Ihrem Gesetzentwurf steckt. Aus Ihrer Sicht ist jeder Mensch, der auf einer Demonstration einen Schal umhat oder beispielsweise ein Eisbärenkostüm trägt, weil er gegen die Klimaerwärmung kämpfen möchte, per se erst einmal verfassungsfeindlich und damit auch unfriedlich. Ganz ehrlich, das zeigt doch Ihr Menschenbild. Sie gehen nicht davon aus, dass Bürgerinnen und Bürger sich einfach versammeln und ihre Meinung kundtun wollen und dabei auf neuartige Formen zurückgreifen. Vielleicht ist es auch eine Mode oder eine Jugendkultur. Sie möchten sich verkleiden, um irgendwelche Missstände deutlich zu machen. Da sagen Sie: Das geht jetzt nicht mehr, das ist eine Straftat.

(Manfred Ländner (CSU): Der Kasperl wird verhaftet! – Weitere Zurufe von der CSU)

Ich merke schon, wie Sie sich aufregen. Deshalb zitiere ich Sie auch, Herr Kollege Herrmann: "Wer sich vermummt, wirft auch Steine." Dass Sie so etwas Populistisches sagen, macht mich persönlich sehr betroffen. Wie wir gerade festgestellt haben, hilft das Vermummungsverbot nicht gegen Steinewerfer und Steinewerferinnen. Verstehen Sie das nicht? Wenn jemand Steine wirft oder Polizeiautos anzündet, muss das sofort unterbunden werden. Da muss die Polizei einschreiten, und das kann sie auch. Sie werden aber keinen einzigen Steinewerfer davon abhalten, einen Stein zu werfen, wenn Sie aus der Ordnungswidrigkeit eine Straftat machen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Frau Kollegin, kommen Sie bitte zum Ende.

Katharina Schulze (GRÜNE): Es ist einfach absurd, wenn Sie so denken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte kommen Sie zum Ende.

Katharina Schulze (GRÜNE): Der langen Rede kurzer Sinn: Wir wollen eine gute und breit vorhandene Demonstrationskultur, ein einfaches und liberales Versammlungsgesetz und eine deeskalierend wirkende Polizei. Dafür braucht sie aber auch die passenden Gesetze im Rücken. Das alles wären Bausteine einer lebendigen Demokratie. Ihr Gesetzentwurf gehört nicht dazu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Damit ist die Aussprache geschlossen. Der Gesetzentwurf soll gemäß dem Beschluss des Ältestenrates dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zugewiesen werden. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist es so beschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 29.10.2015 **Drucksache** 17/**8729**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger u.a. CSU
Drs. 17/**7338**

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
   Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 1. Oktober 2015 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 29. Oktober 2015 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Dezember 2015“ eingefügt wird.

Franz Schindler
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 12.11.2015 **Drucksache 17/9000**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Eberhard Rotter, Martin Schöffel, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

Drs. 17/**7338**, 17/**8729**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes

§ 1
Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 201 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Es werden folgende Nrn. 5 und 6 eingefügt:
      „5. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt,
      6. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer derartigen Veranstaltung teilnimmt oder den Weg dorthin zurücklegt oder“
   b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
         „8. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt, oder“
      bb) Nr. 9 wird aufgehoben.
      cc) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
      bb) In Nr. 6 wird das Wort „oder“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
      cc) Nr. 7 wird aufgehoben.
3. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 oder 10 oder nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 oder 7“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nrn. 6, 8 oder 9 oder Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
4. Art. 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) [1]Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden. [2]Ab Beginn der Versammlung und in unaufschiebbaren Fällen kann auch die Polizei Maßnahmen treffen.“

§ 2
Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 30 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Abs. 2 Nr. 5“ durch die Worte „Abs. 2 Nrn. 5 bis 7“ ersetzt und die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9“ gestrichen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures
Abg. Manfred Ländner
Abg. Franz Schindler
Abg. Peter Meyer
Abg. Katharina Schulze
Staatsminister Joachim Herrmann

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger u. a. (CSU)
zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 17/7338)
- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache und möchte die Fraktionen darauf hinweisen, dass wir hierzu im Ältestenrat eine Redezeit von 24 Minuten vereinbart haben. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist der Kollege Ländner.

(Abgeordneter Manfred Ländner (CSU) bespricht sich mit Abgeordnetem Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU))

Herr Ländner, Sie sind dran. Sie müssen nicht, aber vielleicht sollten Sie Ihre Rede halten.

(Zuruf von der CSU: Von uns aus muss er!)

Manfred Ländner (CSU): Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Frau Präsidentin! Entschuldigung; ich habe mich kurz mit dem Vorsitzenden des CSU-Bildungsarbeitskreises besprochen. Man darf das durchaus einmal tun. – Herzlichen Dank für das Aufgreifen dieses Themas im Bayerischen Landtag! Es geht um das Versammlungsgesetz und um unsere Polizei. In vielen Diskussionen hier im Bayerischen Landtag haben wir sehr viele warme Worte für unsere Polizei gehört und stets viel Zustimmung für die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten vernommen. Dafür bin ich sehr dankbar.

Aber unsere Polizei braucht nicht nur warme Worte; unsere Polizei braucht auch gesetzliche Grundlagen für ihre Arbeit. Die Korrektur des Versammlungsgesetzes betrifft eine dieser Grundlagen. Ich gestehe durchaus zu – andere Rednerinnen und Redner

werden darauf hinweisen -, dass wir im Jahre 2010 einen kleinen Fehler begangen haben. Er war der FDP-Mitregierung geschuldet. Ich darf den lieben Herrgott und das bayerische Wählervolk bitten, dass das nicht mehr passiert. Damals mussten wir im Rahmen einer Koalitionsvereinbarung einer Änderung des Versammlungsgesetzes zustimmen.

Ich glaube, die folgende, für uns alle wichtige Feststellung treffen zu dürfen: Wer demonstriert, steht für etwas ein; und wer für etwas einsteht, kann auch sein Gesicht zeigen. Was die Identität der Demonstrantinnen und Demonstranten betrifft, bekennen wir uns durchaus zur Versammlungsfreiheit. Das gilt aber nicht, wenn sie vermummt sind und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte angreifen. Es geht hier nicht nur um problematische verfassungsrechtliche Streitigkeiten. Uns geht es auch um Fußballrowdys und um jegliche Demonstration. Wir wollen hier in Bayern unsere Demonstrationskultur erhalten. Ich wiederhole: Demonstrationskultur braucht keine Vermummung; Demonstration braucht auch keine Maskierung.

Wir und auch Sie, sehr geehrte Damen und Herren, wissen, dass im Bundesversammlungsgesetz die Vermummung nach wie vor als Straftat gesehen wird und dass in zahlreichen Bundesländern diese Gesetzeslage des Bundes auch in die Landesgesetzgebung übernommen wurde, sodass auch dort in der Vermummung eine Straftat gesehen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Ihnen Folgendes sagen, weil Sie gerade so schön lächeln: Unsere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind massiv auf uns zugegangen. Führende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben uns gesagt: Freunde, jetzt habt ihr die FDP nicht mehr; bitte ändert dieses Gesetz, das unter Mitwirkung der FDP gemacht wurde.

Wir stehen dazu und setzen das jetzt durch. Ich sage Ja zu dieser Gesetzesänderung. Sie stellt eine Rückkehr zur bundesweiten Rechtslage dar. Wir setzen ein klares rechtspolitisches Signal gegen Gewalt, für Versammlungsfreiheit und für unsere Poli-

zeibeamtinnen und Polizeibeamten, die draußen täglich ihren schwierigen Dienst tun. Es wäre schön, wenn Sie diesem Antrag zustimmen könnten. Herzlichen Dank und Gottes Segen für unsere Polizei!

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Als nächsten Redner bitte ich Herrn Kollegen Franz Schindler zum Rednerpult.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Lieber Herr Kollege Ländner, vielen Dank für die Pflichtübung, die Sie hier abgeliefert haben, und für das Bekenntnis der CSU zur Versammlungsfreiheit.

(Manfred Ländner (CSU): Das war mir eine angenehme Pflicht!)

Das freut uns ganz besonders. Wie wichtig Ihnen dieses Thema ist, sieht man schon daran, dass Sie es nicht für erforderlich gehalten haben, Ihren eigenen Gesetzentwurf, den Gesetzentwurf der CSU-Fraktion, im Innenausschuss des Landtags mitberaten zu lassen. Heute ist noch nicht einmal der Initiator dieses Gesetzentwurfs anwesend. Auch Ihre Reihen sind heute nicht wirklich voll. Das ist ein Beleg dafür, dass Sie hier eine Pflichtübung abliefern, weil Sie offensichtlich bei einigen Funktionären von Polizeigewerkschaften im Wort stehen. Einen sachlichen Hintergrund hat dieser Gesetzentwurf jedoch nicht.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich könnte auf all das verweisen, was bereits in der Ersten Lesung und in der abschließenden Beratung im Rechtsausschuss gesagt worden ist. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir müssen hier doch nicht über den Stellenwert des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit für eine freiheitliche Gesellschaft diskutieren. Das müssen wir wirklich nicht tun. Es ist nachgerade das Wesensmerkmal einer freiheitlichen Demokratie, dass sich die Bürger ungehindert versammeln können, um ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die allermeisten Versammlungen und Demonstrationen ver-

laufen absolut friedlich, auch in Bayern. Mindestens 99 % aller Versammlungen verlaufen absolut friedlich. Wenn dies einmal nicht der Fall ist, ist es nicht so, dass die Polizei schutzlos wäre und keine Maßnahmen ergreifen könnte. Im Gegenteil: Wenn aus einer Demonstration heraus Steine oder Brandsätze geworfen werden, sind damit selbstverständlich Straftatbestände erfüllt, sodass die Polizei eingreifen kann. Der oder die Betreffende wird dann verfolgt und verurteilt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir müssen auch nicht darüber streiten, dass es ein Wesensmerkmal der Versammlungsfreiheit und der damit einhergehenden Meinungsfreiheit ist, dass die Bürger mit ihrer ganzen Person und ihrem Gesicht für oder gegen eine bestimmte Sache auf die Straße gehen und versuchen, die politische Meinungsbildung zu beeinflussen. Das ist völlig unstrittig. Dennoch ist es eine Tatsache, dass es gelegentlich, in ganz wenigen Fällen, vorkommt, dass sich Teilnehmer an Demonstrationen vermummen, maskieren oder zumindest versuchen, sich so zu verhüllen, dass sie nicht identifiziert werden können. Meine Damen und Herren, dafür gibt es Gründe. Nicht jeder Demonstrant will, dass er fotografiert und gefilmt wird, was die Polizei jahrelang exzessiv getan hat. Ich weiß, wovon ich rede. Leider musste erst das Bundesverfassungsgericht einschreiten, bevor diese Praxis in Bayern abgeschafft wurde.

Wenn sich ein Teilnehmer an einer Demo vermummt, begeht er nach geltender Gesetzeslage eine Ordnungswidrigkeit. Nun wäre es interessant zu erfahren, in wie vielen Fällen in Bayern seit der Abstufung eines Verstoßes gegen das Vermummungsverbot zu einer Ordnungswidrigkeit tatsächlich Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden sind und mit welchem Ergebnis sie geendet haben. Darüber ist in dem Gesetzentwurf allerdings gar nichts zu lesen. Stattdessen trieft dieser Gesetzentwurf vor Behauptungen, die nicht nachweisbar sind, und vor Ideologie. Da ist zum Beispiel die Rede davon, dass die Bereitschaft und der Wille, Gewalt auszuüben, ein strukturelles Merkmal autonomer Linksextremisten sei. Darüber müsste man ausführlicher diskutie-

ren, weil das nämlich so nicht stimmt. Weder sind Autonome automatisch Linksextremisten noch ist dies ein strukturelles Merkmal, wie dies hier behauptet worden ist.

(Beifall bei der SPD)

Erst heute haben Sie eingeführt, dass dieser Gesetzentwurf auch gegenüber Hooligans Anwendung finden soll. Im Gesetzentwurf selbst lese ich dazu überhaupt nichts. Sie behaupten außerdem, die Vermummung und das Mitführen von Schutzwaffen sei ein deutliches Indiz für Gewaltbereitschaft und einen unfriedlichen Versammlungsverlauf. Das ist objektiv gesehen falsch.

Wie dünn Ihre Argumentation ist, beweist, dass Sie auf Vorkommnisse in Frankfurt, Hamburg und, bei der Ersten Lesung, sogar Berlin verweisen. In allen diesen Ländern ist der Verstoß gegen das Vermummungsverbot eine Straftat. Dort hat die Polizei die Möglichkeiten, die Sie ihr hier in Bayern einräumen wollen. Dennoch ist es genau dort zu unfriedlichen Verläufen und Eskalationen gekommen und nicht bei uns. Ihre Argumentation ist dünn, weil sie auf andere Länder verweisen müssen, ohne Fakten für Bayern anführen zu können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte nicht noch einmal darauf eingehen, warum Sie damals eine Abstufung vorgenommen haben. Ob der Umstand, dass die Situation jetzt wieder anders ist, dem lieben Gott zu verdanken ist, sei dahingestellt. Lieber Herr Kollege Ländner, ich möchte auch nicht auf die Punkte eingehen, die Sie sonst noch ausgeführt haben. Ich möchte aber schon noch einmal deutlich machen, dass Sie der Polizei Steine statt Brot geben. Wenn in Bayern der Verstoß gegen das Vermummungsverbot als Straftat behandelt wird, wie das in anderen Bundesländern der Fall ist, muss die Polizei einschreiten. Sie kann dann keine Abwägung treffen, ob es vernünftiger wäre, die Verfolgung in der konkreten Situation bleiben zu lassen. Sie muss dann eingreifen, was regelmäßig zu einer Eskalation bei einer Veranstaltung führen würde. Wir wollen das nicht. Wir wollen der Polizei die Möglichkeit belassen,

nach Opportunitätsgrundsätzen selbst zu entscheiden, ob sie eingreifen soll oder nicht. Deshalb werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen.

Wir haben erst vor zwei Tagen ein weiteres Argument bekommen, nämlich vom Bayerischen Städtetag, der sich zu Recht darüber beklagt, dass sich die Neuregelung der Zuständigkeiten während einer Versammlung, die Sie mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls ändern wollen, in der Praxis als untauglich erweisen wird.

Meine Damen und Herren, alles in allem ist dieser Gesetzentwurf Ideologie. Sie bedienen eine Klientel in einer Zeit, die ohnehin aufgewühlt ist. Sie bedienen auch Ressentiments. Das ist nicht gut. Wir werden diesen Gesetzentwurf deshalb ablehnen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Schindler, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Wir haben eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Ländner.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrter Herr Kollege Schindler, Sie wissen, dass ich Sie schätze. Sie haben Ihre Rede vermutlich gestern Abend geschrieben; denn ich habe bei meinem Vortrag heute weder von Frankfurt noch von sonstigen Demonstrationen berichtet.

Sie verweisen zu Recht auf das Legalitätsprinzip bei der Verfolgung von Straftaten. Wir haben uns intensiv mit führenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unterhalten. Alle sagen: Das ist in den Griff zu bekommen; wir wollen wieder eine Sanktionierung der Vermummung als Straftat. – Mit diesem Gesetzentwurf bedienen wir nicht irgendwelche Leute, sondern wir bedienen unsere bayerische Polizei, die sehr drängend nach dieser Gesetzesänderung verlangt.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege Schindler, einen Moment bitte. – Ich möchte noch bekannt geben, dass die CSU-Fraktion für die Schlussabstimmung namentliche Abstimmung beantragt hat. – Bitte schön, Herr Schindler.

Franz Schindler (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren, lieber Herr Kollege Ländner, ich nehme zur Kenntnis, dass Sie sich von der Begründung dieses Gesetzentwurfs distanzieren. Dort steht nämlich, was ich gerade kritisiert habe. Deswegen habe ich es erwähnt. Sonst steht in der Begründung Ihres Entwurfes nichts.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nun zur Bedienung einer Klientel: Hier geht es um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Dieses Grundrecht müssen wir alle schützen. Wir dürfen deshalb nicht nur danach fragen, was einzelne Gruppierungen, in diesem speziellen Fall die Polizei, gerne hätten. Es geht vielmehr darum zu gewährleisten, dass jeder Mann und jede Frau das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit möglichst ungehindert ausüben kann. Wir sind der Meinung, dass die jetzige gesetzliche Regelung, wonach der Verstoß gegen das Vermummungsverbot den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, ausreicht. Diese Regelung ist auch im Sinne der Polizei, weil sie dadurch nicht gezwungen wird, immer einzugreifen und dadurch zur Eskalation von Veranstaltungen beizutragen. – Wir haben deutlich gemacht, dass wir aus guten Gründen dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Herr Kollege Meyer.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe CSU-Fraktion, vielleicht hätte es den Antrag auf namentliche Abstimmung nicht gebraucht, weil wir auch zustimmen – möglicherweise langt es dann.

(Zuruf der Abgeordneten Kerstin Schreyer-Stäblein (CSU))

Meine Damen und Herren, der heutige Gesetzentwurf der CSU ist begrüßenswert. Ich habe es gesagt: Wir werden zustimmen. – Er ist auch längst überfällig. Ich darf daran erinnern, dass der Kollege Streibl im Mai 2009 im Verfassungsausschuss den Antrag gestellt hat, man möge diese Einstufung als Ordnungswidrigkeit aufheben. Wir wissen, es kam nicht dazu. Der Kollege Ländner hat es erklärt und hat auch inständig um Verzeihung gebeten. Wir waren damals schon dieser Auffassung.

Lieber Kollege Schindler, nachdem die Demonstration in Frankfurt hier diskutiert wurde: Es ist richtig, dass das dort bestehende Strafrecht diese Demonstration nicht verhindert, aber es zeigt zumindest, wozu solche vermummten Demonstranten fähig sind. Das ist natürlich ein eindeutiges Zeichen gewesen. Ich stimme Herrn Ländner ausdrücklich zu: Es ist unseren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten persönlich und auch der Organisation zu verdanken, dass es in Bayern bislang zu solchen Ausschreitungen noch nicht gekommen ist.

Meine Damen und Herren, es geht trotzdem auch um Prävention – der Kollege Ländner hat es angesprochen –: Wir haben es hier immer wieder in der Diskussion, dass Polizei und andere Einsatzkräfte wie Feuerwehr und Rettungsdienst permanent Angriffen ausgesetzt sind, allerdings nicht nur bei Demonstrationen und durch vermummte Demonstranten. Es ist aber ein ständiges Problem, und deswegen gehört es dazu, dass wir bei dem Segment Demonstration mit der entsprechenden Strafbewehrung Vorsorge treffen.

Lieber Herr Schindler, es geht nicht um den Stellenwert der Versammlungsfreiheit. Sie ist ein sehr hohes Gut und für die Demokratie unter anderem schlichtweg konstituierend; diesbezüglich sind wir uns in diesem Haus alle einig. Darum geht es hier aber nicht, sondern es geht um den Stellenwert, um die Wertigkeit des Unrechts bei einem Verstoß gegen das Vermummungsverbot.

Meine Damen und Herren, der Verstoß gegen das Vermummungsverbot ist im Augenblick – das wissen wir alle – eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten hießen

vor 1968, bevor das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geschaffen wurde, Übertretung. Das war ein reines Verwaltungsunrecht, und auf diese Einstufung, lieber Kollege Schindler, kommt es mir an: Es geht nicht um die Unrechtswertigkeit eines Falschparkens oder darum, dass man sich beim Einwohnermeldeamt nicht rechtzeitig angemeldet hat – da kann man mit ein wenig Augenzwinkern sagen: Na gut, dann zahle ich halt eine Verwarnung oder sonst etwas –, sondern es geht um das Problem, dass die Vermummung ein Ausdruck demokratiefeindlicher Gesinnung ist. Die Vermummung hat bei der friedlichen Demonstration – und nur die friedliche Demonstration ist geschützt – nichts verloren, und deshalb ist es rechtspolitisch wichtig, dass diese Verstöße als Straftat eingestuft werden.

Meine Damen und Herren, eine Einstufung als Straftat führt zu praktischen Folgen, wie sie von der Polizei genannt werden, und, Herr Ländner, insofern gibt es auch Äußerungen aus der Polizei, dass das Legalitätsprinzip das erschweren wird. Ich stimme aber genauso anderen Polizeistimmen zu, die es ebenfalls gibt, dass man das mit einem Jour-Staatsanwalt, der bei Demonstrationen in der Regel vor Ort ist, klären kann. Das ist in den Griff zu bekommen. Ich habe hier auch ein Flugblatt der GdP aus dem Jahr 2009 in meinen Unterlagen. Damals hat sie sich noch ganz entschieden gegen eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit gewehrt.

Im Hinblick auf die Redezeit: Meine Damen und Herren, mir kommt es entscheidend auf den rechtspolitischen Aspekt an, und deswegen bleibt es dabei: Wir stimmen diesem Gesetzentwurf zu; das ist bereits seit Längerem unsere Auffassung; das war sie schon, als die letzte Koalition die Gesetzesänderung gemacht hat. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Die nächste Rednerin ist die Frau Kollegin Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen eine bunte Demokultur anstatt einer Gesetzesverschärfung. Wir wollen ein einfaches und bürgerfreundliches Versammlungsgesetz anstatt einer Kriminalisierung von Demonstrantinnen und Demonstranten. Wir wollen eine lebendige Demokratie, anstatt Bürgerinnen und Bürger zu verunsichern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das alles will die CSU nicht. Sie verschärft heute lieber das Versammlungsgesetz. Ich werde Ihnen die Absurdität Ihres Gesetzentwurfs anhand von zwei Beispielen deutlich machen.

Erstes Beispiel: Wir haben in ein paar Wochen in Kopenhagen die Klimakonferenz, und es wird sicher das eine oder andere Mal in Bayern kreative Protestformen gegen den Klimawandel gegeben. Um deutlich zu machen, dass den Eisbären der Schnee sozusagen unter den Füßen wegschmilzt, möchte sich zum Beispiel jemand in ein Eisbärenkostüm mit einem Eisbärenkopf stecken. Mit Ihrem Gesetzentwurf wäre das als Vermummung strafbar.

Zweites Beispiel: Nehmen wir an, eine Motorradfahrerin fährt zu einer Demonstration, stellt ihr Motorrad ab und geht zur Demo. Ihren Helm hat sie natürlich dabei. Soll sie ihn einfach aufs Motorrad legen? – Wohl eher nicht. – Liebe CSU-Fraktion, nach Ihrer Vorstellung ist das strafbar, weil sie eine Schutzwaffe, den "Demohelm", mitführt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist absolut absurd. Hier werden die Bürgerinnen und Bürger unter Generalverdacht gestellt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch der Bayerische Städtetag – der Kollege Schindler hat es bereits erwähnt – hat in seiner Stellungnahme geschrieben, dass Ihr Gesetzentwurf über das Ziel hinausschießt und in der Praxis für erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten sorgen könnte.

Ihre Vorschläge sind nicht nur absurd, Ihr Gesetzentwurf ist auch noch handwerklich schlecht gemacht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es müsste uns allen eigentlich wichtig sein, dass wir gerade in der heutigen Zeit eine aktive Bürgerschaft haben, die wir auch brauchen, und dass wir es gut finden, wenn Menschen auf die Straße gehen und für ihre Ideen einstehen, Gesicht, Flagge gegen Rechtsextremismus und Rassismus zeigen und die auch der Politik zeigen, wenn irgendetwas nicht richtig läuft. Als Politikerinnen und Politiker müssen wir das fördern, anstatt die Bürgerinnen und Bürger zu verunsichern.

Ein weiterer Punkt: Wie oft wird hier im Landtag darüber gesprochen, dass die bayerischen Polizistinnen und Polizisten entlastet werden müssen! Ja, sie müssen von unnötigen und unsinnigen Aufgaben entbunden werden, damit sie für das, was wirklich wichtig ist, Zeit haben. Herr Ländner, ich sage Ihnen, mit diesem Gesetzentwurf werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aber noch mehr zu tun haben. Der Einsatzleiter müsste dann jedes Mal aktiv werden und einschreiten, wenn jemand, weil es Winter und kalt ist, einen Schal umhat und die Mütze ein wenig weiter heruntergezogen hat, da er sich sonst wegen Strafvereitelung im Amt selber strafbar macht. Das ist doch etwas, was wir nicht haben möchten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mein Kollege Schindler hat schon erwähnt, dass wir genug Gesetze haben, und es steht auch im Bayerischen Versammlungsgesetz – vielleicht sollten Sie einen Blick hineinwerfen –, dass natürlich nur friedliche Demonstrationen geschützt sind und die Polizei jedes Mal "reingehen" kann, wenn jemand Steine wirft oder sonstige Gewalt anwendet. Das ist auch richtig, weil Gewalt kein legitimes Mittel für die politische Auseinandersetzung ist. Gleichzeitig ist es aber auch richtig, dass die Gesetze die Bürgerrechte schützen müssen, und diese Verschärfung des Versammlungsgesetzes schützt die Bürgerrechte eben nicht.Mir scheint vielmehr, dass für Sie, die CSU-Fraktion, eine Demonstration nicht ein Ort zur Meinungskundgebung ist, sondern eher eine Gelegen-

heit zur Erfassung potenzieller Täterinnen und Täter. Und das offenbart ein trauriges Menschenbild.

Für uns GRÜNE ist klar: Wir wollen ein einfaches, ein freiheitliches und ein gut verständliches Versammlungsgesetz. Wir möchten eine deeskalierend und flexibel agierende Polizei. Dafür braucht sie die passenden Gesetze; denn all das sind Bausteine einer lebendigen Demokratie. Deswegen werden wir den CSU-Gesetzentwurf mit aller Vehemenz ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte verbleiben Sie am Rednerpult; wir haben eine Zwischenbemerkung des Kollegen Ländner.

Manfred Ländner (CSU): Liebe Frau Kollegin Schulze, aufgrund Ihres jugendlichen Alters kennen Sie den Film "Ferien auf Immenhof" nicht. Ich habe ihn in meiner Jugend angeschaut und war begeistert. Die Demonstrationen, die Sie hier schildern, kommen mir vor wie aus "Ferien auf Immenhof". Aber in der realen Welt haben wir das nicht.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Es gibt gute und schlechte Zwischenbemerkungen; das ist eine schlechte!)

In der realen Welt wollen wir zwei Dinge tun: Wir wollen zum einen unsere Polizeibeamtinnen und -beamten schützen, und zum anderen wollen wir Demonstrationen ohne Gewalt. Und bitte schön: Vergessen Sie Ihr lila oder romantisch-rosa gefärbtes Bild von Demonstrationen. Wir haben draußen wirklich genügend Aufgaben und wollen sie nicht negieren oder verharmlosen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Ländner, dass Sie mein Alter erwähnen, nehme ich zur Kenntnis; das zeigt mir, dass Ihnen alle weiteren Argumente ausgehen. Wenn das der Punkt ist, dann herzlichen Glückwunsch!

(Kerstin Schreyer-Stäblein (CSU): Er wollte halt charmant sein!)

- Das hat nicht geklappt, nee.

Zweitens. Ich war sicherlich schon auf mehr Demonstrationen, als Sie an einer Hand abzählen können. Deswegen weiß ich sehr wohl, dass es unterschiedlichste kreative Formen des Protests gibt. Ich finde auch gut, dass es die gibt. Sie machen die ideologische Kluft zwischen den Guten und den Bösen wieder auf. - Ich habe in keiner Weise behauptet, dass Gewalt in irgendeiner Form auf einer Demonstration etwas zu suchen hat. Es ist richtig, dass die Polizei jetzt schon einschreiten kann, einschreiten wird und einschreiten muss, wenn Gewalt bei einer Demonstration stattfindet. Aber dafür brauchen Sie in keiner Weise diese Verschärfung des Versammlungsgesetzes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Als nächsten Redner bitte ich nun Herrn Staatsminister Herrmann zum Rednerpult.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße den Gesetzentwurf der CSU-Fraktion zur Rückkehr zur Strafbarkeit bei Verstößen gegen das Vermummungs- und Schutzwaffenverbot nachdrücklich. - Ich denke, man kann es ganz einfach, direkt und nüchtern beim Namen nennen: In der letzten Legislaturperiode ist der Verstoß gegen das Vermummungsverbot als Straftatbestand auf Druck der damaligen Koalitionspartei FDP gestrichen worden; seither war ein solcher Verstoß eine Ordnungswidrigkeit.

Zweitens kann ich feststellen: In keinem anderen Bundesland hat eine entsprechende Veränderung stattgefunden. In allen anderen 15 Bundesländern ist die Vermummung

bei einer Demonstration, bei einer Versammlung nach wie vor ein Straftatbestand – völlig unstrittig. Haben Sie andere Informationen, Herr Schindler? –

(Franz Schindler (SPD): Ja, in Niedersachsen ist es anders!)

Mein Informationsstand ist so; aber Sie können das gerne korrigieren. Für die allermeisten Bundesländer gilt das jedenfalls, und auch SPD- und Rot-Grün-regierte Länder haben bis heute keinen Bedarf gesehen, daran etwas zu ändern.

Ich sage ganz klar: Es ist richtig, dies unmittelbar mit Strafe zu bedrohen; denn wer die eigene Meinung öffentlich kund tut und dazu gemeinsam mit anderen auf die Straße geht, bekennt sich von vornherein zu seiner Sicht der Dinge und zeigt dies anderen Leuten. Dem widerspricht nach meiner Auffassung in sich, sich dabei zu vermummen und seine Identität zu verbergen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Das hat mit Meinungsfreiheit, mit der öffentlichen Bekundung der eigenen Meinung gar nichts zu tun. - Hinzu kommt die langjährige Erfahrung, dass Gewalttätigkeiten leider sehr häufig von Leuten ausgehen, die vermummt auftreten. Damit zeigt sich, dass die Vermummung häufig den Anfang des Verübens von Gewalttaten darstellt

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

und dass man sich nicht vermummt, um die eigene Meinung hinter dem Berg zu halten, sondern um anschließend unerkannt weitere Straftaten begehen zu können. Deshalb ist es richtig, dass die Polizei die Möglichkeit haben muss, schon von vornherein dagegen vorzugehen und deutlich zu machen: Wer vermummt in einer Versammlung auftritt, führt vermutlich Schlimmeres im Schilde. Deshalb müssen wir die Vermummung von vornherein untersagen.

Das war schon so, als die Gesetzgebungskompetenz noch auf Bundesebene lag. Es ist richtig, das weiterhin auf Landesebene so zu handhaben. Darum ist es gut, wenn

wir zu der früheren, bewährten Rechtslage zurückkehren. Ich danke der CSU-Landtagsfraktion für diese Initiative und bitte das Hohe Haus, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Wir haben jetzt eine Zwischenbemerkung des Kollegen Schindler.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Staatsminister, nachdem Sie ausgeführt haben, dass nun wieder zu der Rechtslage zurückgekehrt werden soll, die in allen anderen Bundesländern genauso sein soll, möchte ich Sie bitten, zur Kenntnis zu nehmen, dass in Schleswig-Holstein seit Mai dieses Jahres eine Regelung besteht, die genau der geltenden bayerischen Rechtslage entspricht, also der Rechtslage vor der Änderung. Dort ist der Verstoß gegen das Vermummungsverbot eine Ordnungswidrigkeit. In den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Sachsen wird jeweils differenziert hinsichtlich der Verstöße gegen das Vermummungsverbot und gegen das Verbot, Schutzbewaffnung mitzuführen. Dort ist ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot als Straftat ausgestaltet, der Verstoß gegen das Verbot, Schutzwaffen mitzuführen, als Ordnungswidrigkeit. Es ist jedenfalls nicht so, wie Sie behauptet haben, dass Sie die Rechtslage herstellen, wie sie in allen anderen Bundesländern auch ist.

(Beifall bei der SPD)

Sehr geehrter Herr Staatsminister, gibt es denn in Bayern irgendwelche Erfahrungen

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

mit der neuen Rechtslage seit der Änderung, die Sie damals zusammen mit der FDP vorgenommen haben, die uns jetzt zwingen würden, zur alten Rechtslage nach dem Bundesversammlungsgesetz zurückzukehren, und wenn ja, welche? Wie viele Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sind eingeleitet worden? Wie viele Ver-

sammlungen haben deshalb einen unfriedlichen Verlauf genommen, weil wir keinen solchen Straftatbestand hatten? Gibt es diese Erfahrungen?

(Beifall bei der SPD)

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Es gibt vielfältige Erfahrungen in Bayern, Herr Kollege Schindler, wie auch in anderen Bundesländern. Wir versuchen natürlich immer, auch die Konsequenzen aus den Erfahrungen anderer Bundesländer zu ziehen. - Zunächst vielen Dank; das, was Sie gesagt haben, nehme ich gerne zur Kenntnis. Aber allein die Tatsache, dass Schleswig-Holstein eine Änderung vorgenommen hat, ist für mich kein Anlass, für Bayern zu anderen Erkenntnissen zu kommen.

(Unruhe)

Für mich steht einfach im Vordergrund: -

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Entschuldigen Sie, Herr Minister. – Ich bitte doch um etwas mehr Ruhe. Unterhalten Sie sich doch bitte draußen weiter.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Damit meinen Sie jetzt aber nicht mich, Frau Präsidentin? -

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich meine nicht Sie; ich wollte Ihnen Gehör verschaffen, Herr Minister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Gut, danke.

(Allgemeine Heiterkeit)

Vielen Dank. – Ich glaube, dass es richtig ist, Menschen mit der Strafbewehrung von vornherein von der Idee abzuhalten, vermummt aufzutreten. Das erleichtert es in der Tat, friedliche Demonstrationen zu gewährleisten. Die meisten Demonstrationen in Bayern finden friedlich statt. Wir haben das rund um den G-7-Gipfel wieder erlebt:

Beim G-7-Gipfel haben 35.000 Menschen in München friedlich demonstriert und sich auch nicht vermummt. Wenn man sich mal als Eisbär kostümiert, um gegen die Klimaerwärmung zu demonstrieren, ist das erlaubt und fällt nicht unter das Vermummungsverbot.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Das war der Söder! Söder war der Eisbär!)

- Nein, Herr Kollege Aiwanger, nicht immer alles in einen Topf werfen! – Aber es ist richtig, dass wir mit einer klaren Strafandrohung Leute von vornherein davon abhalten können, sich vermummt auf einer Demonstration zu bewegen. Wir wollen friedliche Demonstrationen in unserem Land, wir wollen, dass sie gewaltfrei verlaufen, und wir wollen Leuten, die sich gewaltbereit zeigen und die sich deshalb vermummen, sagen: Damit habt ihr in Bayern nichts verloren. Deshalb bitte ich noch einmal um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7338 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/8729 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. Dezember 2015" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Ich darf bitten, die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist es so beschlossen.

Wir führen jetzt die Schlussabstimmung in namentlicher Form durch. Ihnen stehen fünf Minuten zur Verfügung.

Noch eine Minute!

(Namentliche Abstimmung von 12.41 bis 12.46 Uhr)

Die Stimmabgabe ist geschlossen. Wir zählen außerhalb des Sitzungssaales aus. Ich darf Sie bitten, wieder Platz zu nehmen. Wir wollen in der Tagesordnung weiterfahren.

(...)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger und anderer (CSU) zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes, Drucksache 17/7338, bekannt: Mit Ja haben 102 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 52. Es gab zwei Stimmenthaltungen. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 12.11.2015 zu Tagesordnungspunkt 3: Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger u. a. CSU; zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes (Drucksache 17/7338)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X	
Aigner Ilse	X		
Aiwanger Hubert	X		
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. **Bauer** Peter	X		
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen			
Prof. Dr. **Bausback** Winfried			
Bause Margarete		X	
Beißwenger Eric	X		
Dr. **Bernhard** Otmar	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brückner Michael			
von **Brunn** Florian		X	
Brunner Helmut			
Celina Kerstin		X	
Dettenhöfer Petra			
Dorow Alex	X		
Dünkel Norbert	X		
Dr. **Dürr** Sepp			
Eck Gerhard			
Dr. **Eiling-Hütig** Ute	X		
Eisenreich Georg	X		
Fackler Wolfgang	X		
Dr. **Fahn** Hans Jürgen	X		
Fehlner Martina		X	
Felbinger Günther	X		
Flierl Alexander	X		
Dr. **Förster** Linus		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus		X	
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul			X

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gehring Thomas		X	
Gerlach Judith	X		
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten	X		
Dr. **Goppel** Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva	X		
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine	X		
Häusler Johann	X		
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. **Herrmann** Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. **Herz** Leopold	X		
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. **Hopp** Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. **Huber** Marcel	X		
Dr. **Huber** Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. **Hünnerkopf** Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette			
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther		X	
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd			
Dr. **Kränzlein** Herbert		X	
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton			
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von **Lerchenfeld** Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas		X	
Dr. **Magerl** Christian		X	
Dr. **Merk** Beate			
Meyer Peter	X		
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia			
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander	X		
Neumeyer Martin	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena			
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. **Piazolo** Michael			X
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. **Rabenstein** Christoph		X	
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris		X	
Dr. **Reichhart** Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. **Rieger** Franz	X		
Rinderspacher Markus		X	
Ritt Hans	X		
Ritter Florian		X	
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten	X		
Dr. **Schwartz** Harald	X		
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd	X		
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. **Spaenle** Ludwig			
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. **Strohmayr** Simone		X	
Stümpfig Martin			
Tasdelen Arif		X	
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Unterländer Joachim	X		
Dr. **Vetter** Karl	X		
Vogel Steffen	X		
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika		X	
Dr. **Wengert** Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta	X		
Wild Margit		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter			
Wittmann Mechthilde			
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	102	52	2

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier